



Geschäftsprüfungskommission

Cumissiuun da gestiun

Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 6  
über die Sitzung vom 14. November 2017  
der Geschäftsprüfungskommission  
des Grossen Rates**

**zur Orientierungsliste:  
1. bis 5. Serie zum Budget 2017**

---

**Anwesend:** Robert Heinz, Präsident  
Daniel Blumenthal, Agnes Brandenburger, Daniel Buchli-Mannhart,  
Silvia Casutt-Derungs, Christian Hartmann, Brigitta Hitz-Rusch,  
Monika Lorez-Meuli, Jon Pult, Tino Schneider, Andreas Thöny

**Entschuldigt:** Leonhard Kunz, Simi Valär

*Sekretariat:*

Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2017 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 14. November 2017

**Namens der Geschäftsprüfungs-  
kommission des Grossen Rates**

Robert Heinz, GPK-Präsident

# ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATES DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 5. SERIE ZUM BUDGET 2017

---

## 1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 21. Juni 2017	1. Serie	-540 000	540 000	0	0	0
- 14. Sept. 2017	2. Serie	1 015 000	0	1 015 000	0	1 015 000
- 27. Sept. 2017	3. Serie	960 000	-190 000	770 000	0	770 000
- 02./03. Nov. 2017	4. Serie	0	8 800 000	8 800 000	4 200 000	4 600 000
- 14. Nov. 2017	5. Serie	<u>500 000</u>	<u>0</u>	<u>500 000</u>	<u>0</u>	<u>500 000</u>
	<b>TOTAL</b>	<u>1 935 000</u>	<u>9 150 000</u>	<u>11 085 000</u>	<u>4 200 000</u>	<u>6 885 000</u>

\* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

## 2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

### 4. SERIE (Sitzung vom 02./03.11.2017)

<b>6400</b>	<b>Amt für Wald und Naturgefahren</b>		
6400.5620101	<u>Investitionsbeiträge an Gemeinden für Schutzbauten (PV und Einzelprojekte)</u> RB Prot. Nr. 902 vom 24. Oktober 2017	15 500 000.--	8 800 000.--

#### a) Sachliche Notwendigkeit

Ausgangslage:

Am 23. August 2017 um 9.30 Uhr stürzten am Piz Cengalo im Bergell rund 3 Mio. m<sup>3</sup> Felsmassen ins Tal. Unmittelbar darauf schoben mehrere Murgänge tonnenweise Schlamm und Gesteinsmassen durch das Val Bondasca nach Bondo. Sie begruben Teile des Dorfes und die neue Kantonsstrasse unter Schutt und Geröll. Ein weiterer Schub zerstörte am 25. August eine Schreinerei und weitere Wohn- und Gewerbegebäude. Der bisher grösste Murgang erfasste am 31. August um 21.30 Uhr nebst Bondo auch die alte Kantonsstrasse sowie die Dörfer Spino und Sottoponte. Die Bewohner konnten von den Einsatzkräften rechtzeitig in Sicherheit gebracht werden, wobei zwei Personen durch die Rega aus ihren Häusern gerettet werden mussten. Da am frühen Morgen des 1. Septembers eine weitere Schlammlawine die Strasse zwischen Vicosoprano und Casaccia verschüttete, wurde das untere Bergell für vier Tage von der Aussenwelt abgeschnitten. Der bislang letzte Bergsturz ereignete sich in der Nacht vom 15. auf den 16. September.

Acht Alpinisten, die sich während dem Bergsturz im Val Bondasca aufhielten, bleiben bis heute vermisst. Die Suche wurde am 26. August eingestellt. Insgesamt mussten über 140 Einwohnerinnen und Einwohner aus Bondo, Spino und Sottoponte evakuiert werden. Die Schlamm- und Gesteinsmassen zerstörten über 30 Gebäude sowie wichtige Versorgungsinfrastrukturen. Im gesamten unteren Bergell fielen am 31. August das Stromnetz sowie die Telefon- und Internetverbindungen aus. Die Wasserversorgung Bondos, die bislang über das Val Bondasca sichergestellt wurde, muss neu angelegt werden und die neue Kantonsstrasse H3b (Umfahrung) ist bis frühestens Mitte November unpassierbar. In und um den Geschieberückhalt (Schuttfänger) haben sich gemäss den Untersuchungen des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN) insgesamt rund 480 000 m<sup>3</sup> Schuttmaterial aus den insgesamt sieben grossen und kleinen Murgängen abgelagert. Der Geschieberückhalt wurde von 2013 bis 2015 basierend auf der damaligen Gefahrenzonenplanung und Gefahrenbeurteilung als Wasserbauprojekt geplant und ausgeführt und hätte das Dorf vor Murgängen im Umfang von ca. 50 bis 150 000 m<sup>3</sup> geschützt.

Damit die evakuierte Bevölkerung in ihre Häuser zurückkehren und die Kantonsstrasse wieder im 24h-Betrieb geöffnet werden kann, muss der Geschieberückhalt so schnell wie möglich geleert werden. Die Leerung ist darum sehr wichtig, weil damit wieder 1 bis 2 Murgänge aufgefangen werden können bzw. damit wieder genügend Zeit zur Verfügung steht, die Bevölkerung in einem solchen Fall erneut zu evakuieren. Die ergänzten Warnsysteme geben im Fall eines neuen Murgangs vier Minuten Reaktionszeit. Das genügt, die Kantonsstrasse zu sperren und allenfalls zu räumen, aber natürlich nicht um das ganze Dorf zu evakuieren. Das AWN geht davon

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

aus, dass mit der Leerung des Geschieberückhalts für die nächsten Monate die Sicherheit für die wieder bewohnbaren, intakten Häuser genügend gross ist.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäss Art. 31 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100) sind - wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert - die entsprechenden Gebiete durch geeignete Massnahmen zu sichern. In Anwendung von Art. 24 Abs. 1 KWaG sind die Gemeinden befugt, in Absprache mit dem AWN, Sofortmassnahmen zu ergreifen. Die Subventionierung der Massnahmen wird durch Art. 48 bzw. Art. 49 Abs. 1 KWaG legitimiert bzw. geregelt.

**b) Zeitliche Dringlichkeit**

Die meisten der evakuierten Bewohner mussten ihre Häuser schon vor über einem Monat verlassen. Die Zeit drängt, um ihnen eine baldige Rückkehr zu ermöglichen. Auch die Öffnung der Kantonsstrasse als wichtige Verbindung zwischen Chiavenna (Italien) und dem Engadin ist dringend, vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Wintersaison. Seit 4. Oktober wird der Geschieberückhalt deshalb im Zweischichtbetrieb geleert. Sämtliche Kosten für die Sofortmassnahmen werden noch dieses Jahr anfallen.

**c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Das Instandstellungsprojekt steht unter der Leitung des AWN und ist in Teilprojekte gegliedert. Gegenstand des vorliegenden Nachtragskreditgesuches sind die Sofortmassnahmen im Rahmen des Vorprojekts (VP) 1 „Sofortmassnahmen, Räumung und Deponie“.

Aufgrund von Erfahrungszahlen geht das AWN davon aus, dass pro geräumten Kubikmeter mit ca. 20 Fr. gerechnet werden muss ( $480\,000\text{ m}^3 \times 20\text{ Fr.} = 9.6\text{ Mio. Fr.}$ ). Dazu kommen noch die Deponiegestaltung und Sicherungsmassnahmen im Zusammenhang mit der Risikoüberwachung im Umfang von rund 2.4 Mio. Fr. Die Gemeinde Bregaglia ist nicht in der Lage, diese Kosten im Umfang von rund 12 Mio. Fr. für die Wiederinstandstellung des Geschieberückhalts aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Zu gross sind die Lasten, die sie im Zusammenhang mit dem Ereignis ohnehin zu tragen hat. Spendengelder können hier nicht herangezogen werden, da sie für den Wiederaufbau der nichtsubventionierten Gemeindeinfrastruktur reserviert sind. Die Regierung erachtet deshalb den gemäss Art. 49 Abs. 1 KWaG höchstmöglichen Beitragssatz von 80 Prozent (9.6 Mio. Fr.) an diese Kosten als angezeigt.

Für das laufende Jahr sind 15.5 Mio. Fr. für Investitionsbeiträge an Gemeinden für Schutzbauten budgetiert. Da für sämtliche Beiträge die Aufträge schon vergeben wurden, existiert keine Budgetreserve mehr. Somit können die erwarteten Beiträge für das Vorprojekt 1 in Bondo von rund 9.6 Mio. Fr. nicht über das ordentliche Budget abgewickelt werden. Der Kreditbedarf beträgt abzüglich der nachtragskreditbefreiten 800 000 Fr., die das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD) unter dem Titel Schadenabwehr gestützt auf Art. 20 Abs. 3 lit. c Finanzaushaltsgesetz (FHG; BR 710.100) der Gemeinde Bregaglia am 29. August zugesichert hat, rund 8.8 Mio. Fr.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat seine Beteiligung im Umfang von mindestens 35 Prozent (4.2 Mio. Fr.) an die Aufwendungen im Rahmen des Wiederinstandstellungsprojektes anlässlich einer Begehung am 3. Oktober mündlich in Aussicht gestellt. Das BAFU wird diese Zusage aufgrund des vom AWN am 9. Oktober eingereichten Gesuchs für die unmittelbare, finanzielle Unterstützung der Massnahmen noch schriftlich bestätigen.

Die nicht durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckten Restkosten von 20 Prozent (2.4 Mio. Fr.) werden gemäss Un-

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	
		Fr.	Fr.

terhaltsvertrag für den Geschieberückhalt mit 10.8 Prozent vom Tiefbauamt (baulicher Unterhalt der Kantonsstrassen) und mit 9.2 Prozent durch die Gemeinde Bregaglia finanziert.

Die weiteren beim Kanton anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Ereignisbewältigung in Bondo wie Versorgungs- und Verpflegungskosten der Einsatzkräfte beim Amt für Militär und Zivilschutz (AMZ), Erarbeitung von Gefahrengrundlagen beim AWN oder Überzeiten- und Pikettdienstentschädigungen beim AMZ, dem AWN, dem Tiefbauamt oder der Kantonspolizei werden verwaltungsintern im Rahmen der Globalbudgets der Dienststellen oder mit nachtragskreditbefreiten Kreditumlagerungen im Bereich der Personalaufwendungen zwischen Verwaltungseinheiten gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. d FHG abgedeckt.

**d) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten / Einhaltung des finanzpolitischen Richtwerts Nr. 2 betreffend die Nettoinvestitionen**

Das AWN hat bereits viele Verpflichtungen im Rahmen von laufenden Schutzbautenprojekten, die aus Sicherheitsgründen nicht zurückgestellt werden können. Aufgrund der Tatsache, dass sich das Ereignis relativ spät im Rechnungsjahr zugegetragen hat, können keine Kompensationsmöglichkeiten mehr vorgeschlagen werden.

Die budgetierten Nettoinvestitionen des Kantons belaufen sich auf 273.7 Mio. Fr. Für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 betreffend die budgetierten Nettoinvestitionen werden verschiedene Investitionen im Umfang von insgesamt 117.4 Mio. Fr. ausgeklammert (vom Bund finanzierte Darlehen, vom Richtwert ausgenommene Vorhaben, Investitionen der SF Strassen, Impulsprogramme Hochbau und Waldbereich). Durch bereits genehmigte Nachtragskredite und Kompensationen von Nachtragskrediten sowie die Ausgaben zur Schadenabwehr in Bondo erhöhten sich die für den finanzpolitischen Richtwert Nr. 2 relevanten Nettoinvestitionen um 1.2 Mio. auf 157.5 Mio. Fr. Mit diesem Nachtragskreditantrag erhöhen sie sich um 4.6 Mio. auf 162.1 Mio. Fr. Der Richtwert von 160 Mio. Fr. wird in Bezug auf das Budget im Umfang von 2.1 Mio. Fr. verletzt.

**e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Das AWN geht davon aus, dass die gesamte Wiederinstandstellung der Schutzbauten, inkl. Instandstellungen der über ein forstliches Projekt subventionierbaren, kommunalen Infrastrukturen zusätzliche Kosten von 4.5 bis 6.5 Mio. Fr. verursachen wird, sofern nicht weitere Murgänge zu zusätzlichen Aufwendungen führen (Vorprojekt 2 „Gemeindeinfrastruktur, Instandstellung“ = ordentliches Vorprojekt). Aus heutiger Sicht kann das AWN die überblickbaren Aufwendungen im 2018 aus den budgetierten Mitteln bestreiten.

Offen sind die Kosten für ein Folgeprojekt Hochwasserschutz. Sie werden im Rahmen eines Wasserbauprojektes vom Tiefbauamt basierend auf der zu aktualisierenden Gefahrenzonenplanung und Gefahrenbeurteilung ermittelt und ebenfalls von Kanton und Bund subventioniert.

**f) Weiteres Vorgehen**

Mit dem vorliegenden Nachtragskreditgesuch ermächtigt die Regierung das AWN, die beantragten Beiträge im Rahmen des Vorprojekts 1 „Sofortmassnahmen, Räumung und Deponie“ nach Arbeitsfortschritt auszubezahlen.

Parallel beginnen die Projektierungsarbeiten für das ordentliche forstliche Vorprojekt. In diesem Zusammenhang ist noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) betreffend der beiden im Notrecht beanspruchten Deponiestandorte durchzuführen. Geplant ist, dass das Vorprojekt im Januar bzw. Februar des nächsten Jahres von der Regierung genehmigt und

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

in der Folge ein Subventionsgesuch als Einzelprojekt an das BAFU eingereicht wird.

---

**Total 4. Serie** **8 800 000.--**

---

### 5. SERIE (Sitzung vom 14.11.2017)

<b>3114</b>	<b>Amt für Justizvollzug</b>		
3114.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 945 vom 31. Oktober 2017	6 558 000.--	700 000.--
3120.ER	<u>Ergebnis Globalsaldo KAPO (Erfolgsrechnung)</u>	55 411 000.--	./ 300 000.--

Teil-Kompensation

#### a) Sachliche Notwendigkeit

Der Globalsaldo des Amtes für Justizvollzug (AJV) kann voraussichtlich wegen Mindereinnahmen bei den Kostgeldern (Kto. 4220001) im Umfang von rund 9.7 Prozent (827 000 Fr.) nicht eingehalten werden. Die fehlenden Einnahmen sind auf tiefere ausserkantonale Zuweisungen in die Justizvollzugsanstalt (JVA) Realta zurückzuführen.

Dank hoher Belegungszahlen sind die Erwartungen an die Kostgeldeinnahmen über die Jahre kontinuierlich angestiegen. Für das Budget 2017 galten die Kostgeldeinnahmen der Jahresrechnung 2015 als Referenz.

Die Belegungstage der Anstalten entwickelten sich 2017 unterschiedlich, wie die Monate Januar bis September zeigen. Im Vergleich zur Referenzperiode des Budgets fehlten in der JVA Realta bis Ende September 2958 Belegungstage. Diese konnten dank 1009 zusätzlich verrechenbarer Belegungstage in der geschlossenen Anstalt der JVA Sennhof teilweise kompensiert werden.

Verrechenbare Kostgeldtage	Budget 2017 Jan-Sep	Rechnung 2017 Jan-Sep	Differenz in Tagen	Differenz in %
Verrechenbare Kostgeldtage JVA Realta	25 186	22 228	-2 958	-11,7%
Verrechenbare Kostgeldtage JVA Sennhof	4 511	5 520	1 009	+22,4%
<b>Total verrechenbare Kostgeldtage</b>	<b>29 697</b>	<b>27 748</b>	<b>-1 949</b>	<b>-6,6%</b>

Die Kostgeldansätze können durch den Kanton nicht angepasst werden. Sie unterliegen den Richtlinien, welche die Konferenz des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats beschliesst. Das Kostgeldvolumen kann so nur über die Anzahl verrechenbarer Kostgeldtage gesteuert werden.

Im Allgemeinen geht das AJV von einer konstanten Entwicklung der Kostgelder wie im Monat September 2017 aus. Vereinbarungen mit einzelnen Kantonen ausserhalb des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats werden die Rechnung bis zum Jahresende leicht positiv beeinflussen. Die nachstehende Tabelle zeigt die geschätzte Abweichung der Kostgelder im Vergleich zum Budget.

Konto 4220001; Kostgelder und Taxen	Budget 2017	Schätzung 2017	Differenz in Franken	Differenz in %
Kostgelder und Taxen JVA Realta	6 800 000	5 818 000	-982 000	-14,4%
Kostgelder und Taxen JVA Sennhof	1 742 000	1 897 000	155 000	+8,9%
<b>Total Kto. 4220001; Kostgelder und Taxen</b>	<b>8 542 000</b>	<b>7 715 000</b>	<b>-827 000</b>	<b>-9,7%</b>

#### b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Um die Höhe des notwendigen Nachtragskredit zu bestimmen, dienen die laufend ermittelten Kostenschätzungen. Der absehbare Saldo per Ende Jahr basiert auf einer realistischen Einschätzung. Durch andere Methoden geschätzte Fehlbeträge zielen in eine Bandbreite zwischen 500 000 und 800 000 Fr. Aus der Differenz zwischen dem absehbaren Globalsaldo

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>per Ende 2017 und dem Budget 2017 ergibt sich der beantragte Nachtragskredit von 700 000 Fr.</p> <p>Das AJV ist laufend bestrebt, die Kostgelder zu optimieren und frei gewordene Zellen rasch zu belegen. Das Mittel dazu sind regelmässige Kontakte zu Einweisern anderer Kantone. Die Massnahmen zeigten Wirkung, sind aber nicht ausreichend, weil andere offene Justizvollzugsanstalten in der Vergangenheit ihre Kapazitäten erhöht haben und freie Zellen anbieten. Die Verkaufserträge der Gewerbebetriebe und im Gutsbetrieb sind aufgrund schwieriger Marktverhältnisse tendenziell ebenfalls rückläufig. Im Massnahmenvollzug fallen zusätzliche Aufwendungen an. Das bereits stark verankerte Kostenbewusstsein im Amt lässt kaum Spielraum für zusätzliche, genügend hohe Kosteneinsparungen. Das AJV hat darum unkonventionelle Massnahmen ergriffen, um den Budgetzielen näher zu kommen. Anschaffungen wurden ab dem 15. September 2017 nur noch in Ausnahmefällen bewilligt. Planbare Unterhaltsarbeiten werden nach Möglichkeit ins 2018 verschoben. Alle diese Einsparungen werden das Jahresergebnis im Sach- und übrigen Betriebsaufwand verbessern.</p> <p><b>c) Unvorhersehbarkeit der Mindererträge</b> Im offenen Vollzug verhält sich die Zellenbelegung oftmals volatil und hohe Schwankungen der Auslastung sind nichts Aussergewöhnliches. Selbst Experten des schweizerischen Strafvollzugs können die starken Schwankungen nicht erklären. Die vergangenen Jahre waren jedoch geprägt von überdurchschnittlichem Wachstum der Kostgelder, was auch auf eine vom Kanton Graubünden angestossene Erhöhung der Tagessätze zurückzuführen ist. Sie entlasteten die Jahresrechnungen erheblich. Der letzte unerwartet hohe Rückgang der Kostgelder geht auf das Jahr 2008 zurück. Damals war der Grund eine gegenüber dem Vorjahr um 30 Prozent tiefere Zellenbelegung.</p> <p><b>d) Kompensation</b> Die Mindererträge können im Globalsaldo der Kantonspolizei durch nicht ausgeschöpfte Sachaufwendungen teilweise kompensiert werden.</p> <p><b>e) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b> Die budgetierten Kostgelder sind im Budget 2018 gleich hoch wie im Budget 2017. Nach Einschätzung des AJV wird sich die heutige Situation noch weit ins nächste Jahr fortsetzen. Es geht davon aus, dass die Belegung in der offenen JVA Realta auch noch im Jahre 2018 ähnlich tief bleiben wird. Für die geschlossene JVA Sennhof, die im Normalvollzug eine volle Auslastung erreicht, ist der Anteil der Bündner Insassen und die Auslastung der Ausländerrechtlichen Administrativhaft für den Umfang der Kostgelder massgebend und wird voraussichtlich nur leicht variieren. Die ab dem 15. September 2017 zurückgestellten Anschaffungen und gedrosselten Unterhaltsarbeiten werden 2018 die Jahresrechnung zusätzlich belasten, sofern auf sie nicht verzichtet werden kann. Ein Nachtragskreditgesuch für 2018 ist aus heutiger Sicht wahrscheinlich.</p>		
3150 3150.ER	<b>Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden</b> <u>Ergebnis Globalsaldo (Erfolgsrechnung)</u> RB Prot. Nr. 959 vom 7. November 2017	5 463 000.--	100 000.--
	<p><b>a) Sachliche Notwendigkeit / Unvorhersehbarkeit der Mindererträge</b> Der Globalsaldo der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) kann voraussichtlich wegen Mindereinnahmen beim übrigen betrieblichen Ertrag (Kto. 4309001) der KESB Engadin/Südtäler, Nordbünden und Prättigau/Davos im Um-</p>		

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

fang von rund 1.8 Prozent (100 000 Fr.) nicht eingehalten werden.

Die Mindererträge sind auf tiefere Einnahmen im Bereich der erhobenen Verfahrenskosten zurückzuführen. Aufgrund der in den ersten Betriebsjahren (2013 bis 2015) gewonnenen Erfahrung der Mitarbeitenden und der damit einhergehenden Vereinfachung der Abläufe, aber auch im interkantonalen Vergleich, setzte sich in den KESB die Erkenntnis durch, dass die durchschnittliche Höhe der erhobenen Verfahrenskosten nicht mehr angemessen resp. zu hoch und folglich zu reduzieren war. Als Folge dieser Erkenntnis wurde die interne Kostenrichtlinie per 1. Juli 2016 nach unten hin angepasst. Von dieser Reduktion waren nicht alle KESB gleich stark betroffen, denn der Kostenentscheid ist ein materiell-rechtlicher Entscheid und liegt im Ermessen der Entscheidungsbehörde. In diesem Sinne wirkte sich die am 1. Juli 2016 in Kraft getretene Teilrevision der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; BR 215.010) nur mittelbar auf den Ertrag aus. Auch das Wegfallen der Anpassungen altrechtlicher Massnahmen an das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KESR) zeigt im laufenden Jahr zunehmend Wirkung. 2013 bis 2015 wurden in den KESB jedes Jahr Hunderte von altrechtlichen Massnahmen mittels Kollegialentscheid dem KESR angepasst (gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. a KESV werden für Kollegialentscheide in der Regel im Minimum 500 Fr. erhoben). Dieser Prozess wird zu einem grossen Teil bereits bis Ende 2017 abgeschlossen sein, weshalb diese wesentliche Kategorie von Entscheiden im 2018 grösstenteils und anschliessend ganz wegfallen wird.

Damit ist der zu erwartende Rückgang der Erträge für 2017 im Vergleich zu den Jahren 2013 bis 2016 zwar begründet, aber leider sind die Auswirkungen auf die laufende Rechnung bei der Budgetierung für 2017 von der Geschäftsleitung (GL) KESB nicht erkannt worden.

**b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs**

Der Bestimmung der Höhe des notwendigen Nachtragkredites dienen die laufend ermittelten Hochrechnungen der fünf KESB. Der absehbare Minderertrag bei den drei KESB Engadin/Südtäler, Nordbünden und Prättigau/Davos im Umfang von knapp 0.5 Millionen kann voraussichtlich durch Minderausgaben bei den fünf KESB im Umfang von rund 0.4 Millionen innerhalb des Globalsaldos kompensiert werden. Der absehbare Saldo per Ende Jahr basiert auf einer realistischen Einschätzung. Aus der Differenz zwischen dem absehbaren Globalsaldo per Ende 2017 und dem Budget 2017 ergibt sich der beantragte Nachtragskredit von 100 000 Fr.

Die KESB sind laufend bestrebt, die Einnahmen im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen eines angemessenen richterlichen Ermessens zu realisieren.

**c) Kompensation**

Das Departement für Justiz-, Sicherheit und Gesundheit hat Kompensationsmöglichkeiten geprüft und eine Kompensation als nicht realisierbar beurteilt.

**d) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren**

Die Einnahmen sind im Budget 2018 der aktuellen Ausgangslage im Wesentlichen angepasst. Nach Einschätzung der GL KESB ist ein Nachtragskreditbedarf für 2018 unwahrscheinlich.



Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und	Nachtragskredite
		bisherige NK	Fr.
		Fr.	Fr.

<b>4210</b>	<b>Amt für Volksschule und Sport</b>		
4210.3632112	<u>Beiträge an Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen</u> RB Prot. Nr. 960 vom 7. November 2017	660 000.--	79 000.--
4210.3636101	<u>Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen</u>	44 000 000.--	./ 79 000.--

Kompensation

**Sachliche Notwendigkeit**

Gesetzliche Grundlage für Beiträge an Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen bilden Art. 27 sowie Art. 86 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000). Art. 86 des Schulgesetzes verweist betreffend Beiträge des Kantons auf das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300). Gestützt auf Art. 97 des Schulgesetzes sowie auf Art. 10 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden hat die Regierung am 19. März 2013 die Verordnung über weitergehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) erlassen. Gemäss Art. 27 des Schulgesetzes bieten die Schulträgerschaften bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an. Bedarf besteht laut Art. 6 der Tagesstrukturverordnung, wenn sich pro Schulstandort Erziehungsberechtigte von mindestens acht Schülerinnen und Schülern verpflichten, eine bestimmte Betreuungseinheit für das kommende Schuljahr in Anspruch zu nehmen. Bei ausgwiesenem Bedarf können die Schulträgerschaften dem Amt für Volksschule und Sport (AVS) ein Gesuch um Anerkennung der Betreuungsangebote einreichen. Das AVS entscheidet aufgrund der Vorgaben gemäss Art. 9 des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden sowie gemäss Art. 10 und 11 der Tagesstrukturverordnung über die Anerkennung. Der Kanton richtet den Schulträgerschaften an anerkannte Betreuungsangebote Pauschalen pro angebrochene Betreuungseinheit von 2 Fr. pro Vormittags- und Nachmittagsbetreuung und von 3 Fr. pro Mittagsbetreuung aus. Beiträge an weitergehende Tagesstrukturen wurden erstmals nach Inkraftsetzung des Schulgesetzes per 1. August 2013 ab dem Schuljahr 2013/14 geleistet.

Zum Zeitpunkt der Budgetierung für das Jahr 2017 (im Mai 2016) waren erst die Zahlen des Schuljahres 2014/15 bekannt. Für das Jahr 2017 wurden 110 000 Einheiten Vor- und Nachmittagsbetreuungen und 145 000 Einheiten Mittagsbetreuung budgetiert. Bei den Vor- und Nachmittagsbetreuungseinheiten wurde mit einem Anstieg von 15 Prozent und bei den Mittagsbetreuungen von rund 10 Prozent gegenüber dem Schuljahr 2014/15 gerechnet. Der effektive Anstieg an Betreuungseinheiten in beiden Bereichen fällt jedoch für das Schuljahr 2016/17 voraussichtlich doppelt so hoch aus. Dementsprechend fiel die Akontozahlung für den Anteil am Kalenderjahr 2016 am Schuljahr 2016/17 (4.5 Monate) zu Lasten der Jahresrechnung 2016 um 21 000 Fr. zu tief aus. Aufgrund dieser zu tiefen Abgrenzung erfolgt eine entsprechend höhere Schlusszahlung für das Schuljahr 2016/17 (7.5 Monate) zu Lasten der Jahresrechnung 2017. Dies verursacht zusammen mit der nicht budgetierten Mengenzunahme im Umfang von 58 000 Fr. den beantragten Nachtragskredit im Umfang von 79 000 Fr.

**Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung**

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können die Beiträge an die Gemeinden für weitergehende Tagesstrukturen im Jahr 2017 nicht vollständig ausbezahlt werden. In der Folge müssten von der Regierung ab Schuljahr 2018/19 die Bedarfs Voraussetzungen in Art. 6 Tagesstrukturverordnung nach oben und/oder die Pauschalen in Art. 13 Tagesstrukturverordnung nach unten angepasst werden.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

**Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Schlusszahlung Schuljahr (SJ) 16/17	470 000
+ Akontozahlung SJ 17/18 (4.5 / 12 von 717 000)	<u>269 000</u>
= Total Bedarf 2017	<u>739 000</u>
- Budgetkredit	<u>660 000</u>
= Mehrbedarf gegenüber Budget 2017	<u>79 000</u>

**Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen**

Zum Zeitpunkt der Budgetierung im Frühling liegen jeweils erst die Zahlen des vorhergehenden Schuljahres vor. Dadurch werden allfällige namhafte Veränderungen im laufenden Schuljahr erst nach der Budgetierung sichtbar und können deshalb nicht mehr berücksichtigt werden, da diese Angaben aufgrund der Prüfung der Abrechnungen der Schulträgerschaften jeweils frühestens Ende September vorliegen. Im Weiteren sind die erbrachten Betreuungseinheiten der weitergehenden Tagesstrukturen von Schwankungen betroffen, welche teilweise sehr kurzfristig erfolgen und deshalb zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht oder nur teilweise vorhersehbar sind.

**Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten**

Der Budgetkredit 2017 für Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen von insgesamt 44.0 Mio. Fr. wird wegen unter den Annahmen liegenden, tieferen Restzahlungen für das Jahr 2016 an die kantonalen Institutionen für Sonderpädagogik voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft.

**Kreditbedarf in den Folgejahren**

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bzw. der starken Schwankungen in diesem Bereich, lässt sich der jährliche Bedarf jeweils nur schwer abschätzen. Gemäss Nachfrage bei ausgewählten Schulträgerschaften wird teilweise von einer gleichbleibenden, tendenziell eher steigenden Anzahl Betreuungseinheiten ausgegangen. Da das Niveau an Betreuungseinheiten gemäss Budget 2018 (720 000 Fr.) bereits im Schuljahr 2016/17 erreicht wurde, wird es bei einem weiteren Anstieg der Betreuungseinheiten voraussichtlich auch im Jahr 2018 zu einer Überschreitung des Budgets kommen.

<b>4210</b>	<b>Amt für Volksschule und Sport</b>		
4210.3632113	<u>Beiträge an Schulträgerschaften für den freiwilligen Schulsport RB Prot. Nr. 961 vom 7. November 2017</u>	144 000.--	94 000.--
4210.3636101	<u>Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen</u>	44 000 000.--	./ 94 000.--

Kompensation

**Sachliche Notwendigkeit und Konsequenzen eines Verzichts auf die Krediterhöhung**

Der Schwerpunkt der kantonalen Sportförderung liegt gemäss Art. 7 des Gesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; BR 470.000) auf der Unterstützung des Kinder- und Jugendsports. Im Kanton Graubünden wurde das Angebot des freiwilligen Schulsports auf das Schuljahr 2015/16 hin lanciert. Gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen an die Schulträgerschaften für den freiwilligen Schulsport bildet Art. 11 des Sportförderungsgesetzes. Art. 20 der regierungsrätlichen Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung vom 7. Juli 2015 (Sportförderungsverordnung, BR 470.010) konkretisiert diese Bestimmung wie folgt:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

**Art. 20 Beiträge**

<sup>1</sup> An Schulträgerschaften, welche Kurse des freiwilligen Schulsports anbieten, ergänzt der Kanton den J+S-Beitrag des Bundes auf einen Gesamtbetrag pro Kurs und Semester von maximal:

a) 1050 Franken für mindestens 15 erteilte Lektionen à 45 Minuten Trainingsdauer;

b) 1350 Franken für mindestens 15 erteilte Lektionen à 90 Minuten Trainingsdauer.

<sup>2</sup> An Lager des freiwilligen Schulsports leistet der Kanton einen zusätzlichen Beitrag zur J+S-Entschädigung von maximal 100 Franken pro Lagertag.

<sup>3</sup> Beiträge können von der zuständigen Instanz gekürzt oder verweigert werden, wenn dasselbe Angebot bereits aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage vom Kanton unterstützt wird.

Aufgrund der Durchführungsdaten und -zeiten kann davon ausgegangen werden, dass die Lager und Kurse des Schuljahres 2016/17 nicht im Rahmen der weitergehenden Tagesstrukturen durchgeführt wurden. Auch aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage erfolgte keine Unterstützung durch den Kanton. Es erfolgt damit keine Kürzung der Beiträge gemäss Art. 20 Abs. 3 Sportförderungsverordnung.

Beim Erlass der Sportförderungsverordnung sah die Regierung vor, die Maximalbeiträge gemäss Art. 20 Sportförderungsverordnung jeweils prozentual auf den im Budget zur Verfügung stehenden Kredit zu kürzen. Würden aufgrund der regen Teilnahme nun die Beiträge pro Schule gekürzt, wäre dies eine äusserst ungünstige Voraussetzung für die weitere Entwicklung des freiwilligen Schulsports.

**Zeitliche Dringlichkeit**

Die Auszahlung der kantonalen Beiträge wurde den Schulträgerschaften per Ende des Schuljahres in Aussicht gestellt. Die Schulträgerschaften haben die Kurse und Lager, welche im Schuljahr 2016/17 stattgefunden haben, bereits vorfinanziert.

**Herleitung des erforderlichen Kreditumfanges**

Der erforderliche Kreditumfang von 94 000 Fr. ergibt sich aus den folgenden drei Komponenten:

- Für das Schuljahr 2016/17 ergeben sich bei ungekürzten Maximalbeiträgen gemäss Art. 20 Sportförderungsverordnung Kantonsbeiträge von 197 000 Fr. Vom Schuljahr 2016/17 betreffen 4.5 Monate, also 74 000 Fr., das Jahr 2016. Im Rechnungsjahr 2016 wurden für diese 4.5 Monate nur 52 000 Fr. abgegrenzt. Die Abgrenzung zu Lasten der Rechnung 2016 fiel damit um 22 000 Fr. zu tief aus.
- Vom Schuljahr 2016/17 betreffen 7.5 Monate, also 123 000 Fr., das Jahr 2017. Im Budget 2017 sind für diese Periode 72 000 Fr. und damit 51 000 Fr. weniger vorgesehen.
- Für die Abgrenzung 2017 am Schuljahr 2017/18 (Anteil 4.5 Monate) sind im Budget 2017 72 000 Fr. vorgesehen. Es wird davon ausgegangen, dass für das Schuljahr 2017/18 Kantonsbeiträge im Umfang von 247 000 Fr. anfallen. Den Anteil 2017 am Schuljahr 2017/18 betrifft 4.5 Monate oder 93 000 Fr. Die im Budget 2017 vorgesehene Abgrenzung fiel damit um 21 000 Fr. zu tief aus.

**Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen und Mindererträge**

Aufgrund der Neulancierung des freiwilligen Schulsports konnte für die Budgetierung der Jahre 2016 und 2017 die voraussichtliche Nachfrage nach Kursen und Lagern der Schulträgerschaften nur grob geschätzt werden. Da sich der J+S-Beitrag des Bundes - als eine Variable der Berechnung - auf Basis von Teilnehmerstunden berechnet, konnte dieser ebenfalls nur grob geschätzt werden. In dem von der Geschäftsprüfungskommission am 15. November 2016 genehmigten

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
	<p>Nachtragskredit für das Rechnungsjahr 2016 wurde darauf hingewiesen, dass es für 2017 voraussichtlich zu einem weiteren Nachtragskreditantrag von voraussichtlich rund 53 000 Fr. kommen wird. Die Differenz zu dem nun vorliegenden Nachtragskreditantrag von 94 000 Fr. begründet sich mit den zu tiefen Abgrenzungen.</p> <p><b>Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten</b></p> <p>Der Budgetkredit für Beiträge an sonderpädagogische Massnahmen von insgesamt 44.0 Mio. Fr. wird wegen unter den Annahmen liegenden, tieferen Restzahlungen für das Jahr 2016 an die kantonalen Institutionen für Sonderpädagogik voraussichtlich nicht vollständig ausgeschöpft.</p> <p><b>Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren</b></p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass es im Rechnungsjahr 2018 aufgrund des heute vorhandenen Zahlenmaterials zu einer Überschreitung von voraussichtlich rund 15 000 Fr. (Anteil Kalenderjahr 2018 am Schuljahr 2017/18) kommt. Im Falle einer Budgetüberschreitung ab dem Schuljahr 2018/19 (Anteil Kalenderjahr 2018 am Schuljahr 2018/19), werden, wie von der Regierung in den Erläuterungen zu Art. 20 der Sportförderungsverordnung dargelegt (Protokoll Nr. 655 vom 7. Juli 2015), die maximalen Kantonsbeiträge für die Schuljahre 2018/19 ff. entsprechend reduziert.</p>		
<b>Total 5. Serie</b>			<b>500 000.--</b>
<b>Total 4. und 5. Serie</b>			<b>9 300 000.--</b>

Chur, 14. November 2017

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION  
DES GROSSEN RATES**